

Nr. 8 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 1999 zum Verkauf der landeseigenen Liegenschaften Grst. Nr. 328/23 und 328/34, beide EZ 772, GB 56209 Hallein

Das Land Salzburg ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaften Grst. Nr. 328/23 und 328/34, beide EZ 772, GB 56209 Hallein samt der darauf befindlichen ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Hallein (Adresse: 5400 Hallein, Schärflplatz 2).

Die zum Verkauf anstehende Liegenschaft befindet sich im Stadtgebiet von Hallein, in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof.

Die Grundstücke haben eine bücherliche Gesamtfläche im Ausmaß von gesamt 923 m² und sind diese zur Gänze als Baufläche „Kerngebiet, lärmbelastete Fläche“ ausgewiesen. Der darauf stehende Gebäudekomplex hat eine Nettogrundfläche (NGF) von ca. 1.845 m².

Nach Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in unmittelbarer Nähe zum Altbestand und Prüfung der Entbehrlichkeit wurde festgestellt, dass diese Liegenschaft vom Land Salzburg nicht mehr benötigt wird.

Der Wert der Liegenschaft wurde durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf € 945.000,-- geschätzt.

Der Verkaufsprozess wurde als zweistufiges Bieterverfahren durchgeführt.

In der ersten Stufe wurden Interessenten/Bieter im Wege einer öffentlichen Interessentensuche eingeladen, ein schriftliches Kaufangebot mit einem Mindestangebot in Höhe von € 955.000,-- abzugeben.

In der zweiten Stufe wurden alle Bieter, die ein gültiges Kaufangebot abgegeben haben, zu einer „Bieterversammlung“ eingeladen. In dieser zweiten Stufe wurde durch die Russegger Bau GmbH, Au 106, 5441 Abtenau ein verbindliches Bestangebot in Höhe von € 1,401 Mio. abgegeben.

Zweitbieter - mit einem verbindlichen Angebot in Höhe von € 1,4 Mio. - ist die ARE DEV VG ACHT Beteiligungsverwaltungs GmbH, Trabrennstraße 2b, 1020 Wien.

Für den Fall, dass für das Immobilienprojekt des Bestbieters - unter Zugrundelegung der bewilligten Pläne - eine oberirdische Brutto-Geschossfläche (BGF) von mehr als 4.084 m² realisiert werden kann, ist eine Kaufpreisbesserung bzw. ein zusätzlicher Kaufpreis von € 250,-- /m² oberirdische BGF über 4.084 m² im Vertrag vorgesehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird gemäß Art. 48 Abs. 2 des Landesverfassungsgesetzes 1999 ermächtigt, die angeführten landeseigenen Liegenschaften Grst. Nr. 328/23 und 328/34, beide EZ 772, GB 56209 Hallein samt der darauf befindlichen ehemaligen Bezirkshauptmannschaft Hallein an die Russegger Bau GmbH zu einem Kaufpreis von € 1,401 Mio. - bzw. bei Nichtzustandekommen des Verkaufs mit dem Bestbieter an den Zweitbieter ARE DEV VG ACHT Beteiligungsverwaltungs GmbH zu einem Kaufpreis von € 1,4 Mio.- zu verkaufen.
2. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.